

Nutzungsreglement für Sekundärnutzung

der Turnhallen und Singsäle

der Stadt Wetzikon und Sekundarschule Wetzikon-Seegräben

(Für die Mehrzweckturnhalle Zentrum und die alte Turnhalle ist ein separates Nutzungsreglement massgebend.)

gültig ab Schuljahr 2015/16

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für die Turnhallen und Singsäle der Stadt Wetzikon und der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben und regeln die Benützung der Räumlichkeiten inkl. Nebenräumen sowie die zum Gebäude gehörende Umgebung.</p> <p>Erklärung zu: Sekundärnutzung: - Montag - Freitag (ab 18.00 bis 22.00 Uhr) - Samstag und Sonntag Primärnutzung: - Schulzeit (von Montag - Freitag, 07.00 bis 18.00 Uhr)</p> <p>Nach der Primärnutzung ist ein Zeitfenster von 30 Min. für die Reinigung gesperrt.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Turnhallen dienen in erster Linie den sportlichen Aktivitäten im Rahmen des schulischen Sportunterrichts, die Säle dem musischen Unterricht der Primar- und Sekundarschule. Die Räumlichkeiten können ausserhalb des Schulbetriebes durch Dritte genutzt werden. Dies können Dauer- oder auch Einzelvermietungen sein.</p>

II. Organisation

Organe / Aufgaben	<p>Art. 3 Organe dieses Reglements sowie deren Aufgaben:</p> <p>Stadtrat, Stadt Wetzikon oder Sekundarschulpflege Wetzikon-Seegräben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erlass des Reglements und Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen- Schlussentscheid bei Streitigkeiten <p>Abteilung Immobilien, Stadt Wetzikon (im weiteren Verlauf ‚Immo‘ genannt):</p> <ul style="list-style-type: none">- operative Leitung für Entscheide innerhalb des Reglements- administrative Leitung für die Umsetzung des Reglements- Erstellung der Belegungspläne (ausserschulische Nutzung)- die Erteilung und den Entzug von Benützungsbewilligungen- Interne und externe Informationen- den Erlass von speziellen Weisungen für den Betrieb <p>Hauswart ‚Immo‘:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betrieb und Wartung der haustechnischen Einrichtungen sowie allfälliger Instruktionen- Reinigung der Räumlichkeiten und Umgebung- Schlüsselabgabe- Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten im Zusammenhang mit ausserschulischen Veranstaltungen- die Überwachung der Benützung
-------------------	--

III. Benutzung während der Woche

Betriebszeiten	<p>Art. 4 Das Betriebsjahr beginnt und endet mit dem Schuljahresanfang, bzw. -ende. Die Räumlichkeiten sind auch während den Schulferien geöffnet, Einschränkungen gemäss Art. 10.</p> <p>Von Montag - Freitag stehen die Räumlichkeiten ab 18.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.</p> <p>Öffnungszeit: 15 Min. vor Beginn des Anlasses/Trainings Schliesszeit: 30 Min. nach Ende des Anlasses/Trainings</p>
----------------	---

Die Verantwortlichen der Vereine bzw. der Veranstaltung sind für die Einhaltung der Öffnungs- und Schliesszeiten gemäss entsprechender Vereinbarung zuständig und verantwortlich.

Zuteilung / Berechtigung für die Benutzung	Art. 5 Die Zuteilung der Dauervermietungen für die Benutzung von Mo - Fr an die Vereine oder Organisationen erfolgt ein Mal jährlich. Dabei sind die Rahmenbedingungen der einzelnen Hallen bzw. Säle zu beachten. Einzelgesuche werden separat behandelt. 'Immo' ist für die Organisation und die Vergabe zuständig.
Vereinbarung	Art. 6 Für die Benutzung von Mo - Fr wird für die Dauermieter eine jährliche Vereinbarung ausgestellt, in welchen Belegungszeiten sowie Kontaktpersonen aufgeführt sind. Für die Einzelmietler wird jeweils eine Einzelvereinbarung für einen bestimmten Termin mit entsprechenden Kontaktdaten ausgestellt.
Besonderes	Art. 7 Trinkflaschen (ohne Süssgetränke) während den Trainings sind in der Halle erlaubt, ansonsten Essen und Trinken in den Räumlichkeiten verboten sind.

IV. Benutzung an Wochenenden

Veranstaltungen	Art. 8 Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt. Anmeldungen werden nur ein Jahr im Voraus verbindlich reserviert und entgegengenommen. Anlässe von ortsansässigen Vereinen haben Vorrang. Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen oder Privaten den Vorrang. Bei Anfragen zu privaten Anlässen für die Räumlichkeiten behält sich 'Immo' vor, diese genauer zu prüfen. Im Zweifelsfall wird mit der vorgesetzten Stelle der Stadt Wetzikon bzw. der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben Rücksprache genommen.
Anmeldeverfahren	Art. 9 Die schriftliche Anmeldung auf dem offiziellen Anmeldeformular für Wochenend-Anlässe ist an 'Immo' zu stellen, in der Regel spätestens 8 Wochen vor dem Anlass. Das Formular ist vollständig auszufüllen.
Benutzungseinschränkungen	Art. 10 An folgenden Feiertagen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung: - Weihnachts-/Neujahrsferien - Sommerferien (letzte Woche) - Osterfeiertage - Auffahrt und Pfingsten - 1. Mai und Eidg. Bettag - während den Wartungs- und Reinigungsarbeiten gemäss Anordnung 'Immo' An Wochenend-Anlässen bzw. Einzelanlässen sind die Räumlichkeiten entsprechend jeweiliger Vereinbarung mit Immo geräumt und besenrein ¹

abzugeben.

Für Veranstaltungen mit parteipolitischen Charakter sowie für Werbeveranstaltungen und Verkündigungsanlässen religiöser Organisationen behält sich ‚Immo‘ vor, diese genauer zu prüfen.

Vereinbarung

Art. 11

‚Immo‘ stellt eine Vereinbarung mit der verantwortlichen Person aus (Mindestalter 18 Jahre), welche den Verein oder die Organisation gegenüber dem Vermieter vertritt. Die Vereinbarung ist strikte einzuhalten.

Reinigung /
Pikettdienst

Art. 12

Turnhallen:

Der Veranstalter übergibt die Hallen und Garderoben besenrein¹. Die Reinigung der Halle und deren Einrichtungen erfolgt nach Beendigung des Anlasses. Jede darüber hinaus anfallende Reinigungszeit wird dem Benutzer / Veranstalter zum Ansatz gemäss Tarifblatt verrechnet.

Für Wochenend-Veranstaltungen kann ein Pikett-Dienst eingerichtet werden. Der Ansatz beträgt Fr. 50.--/Tag + allfälliger Einsatzzeit zu Fr. 80.--/Std. und wird dem Veranstalter verrechnet. Der Pikett-Dienst ist verantwortlich für Strom, Wasser und Heizung sowie die technischen Einrichtungen.

Bei Veranstaltungen mit Festcharakter in den Hallen kann ‚Immo‘ verlangen, dass der Hallenboden abgedeckt wird. Es ist immer der ganze Hallenboden abzudecken. Wird dies durch ‚Immo‘ vollzogen, dann wird ein Ansatz von Fr. 80.--/Personen-Std. verrechnet.

Die Abfallentsorgung hat grundsätzlich durch den Veranstalter zu erfolgen. Ein 800-Liter Abfallcontainer ist in der Miete eingerechnet. Für grössere Veranstaltungen hat der Veranstalter in Absprache mit ‚Immo‘ die Abfallentsorgung zu regeln. Entsorgung durch ‚Immo‘ werden dem Veranstalter gemäss den gültigen Abfallgebühren weiter verrechnet.

Singsäle:

Für diese Räumlichkeiten gelten die gleichen Massstäbe wie für die Turnhallen.

¹Besenrein:

- Toiletten werden sauber gereinigt mit entsprechenden Reinigungsmitteln
- Böden werden aufgewischt

V. Benutzungsordnung

Hausordnung

Art. 13

Die Benutzungsvorschriften bezüglich Einrichtungen und Materialien sind in der Hausordnung festgelegt. Die Benutzer/Innen haben sich strikte an diese Anweisungen zu halten.

Verstösse gegen die
Hausordnung

Art. 14

Verstösse gegen die Hausordnung oder Missachtung von Anweisungen werden, je nach Schweregrad / Wiederholung, wie folgt geahndet:

- Wegweisung vom Areal der Sekundarschule durch ‚Immo‘ / Schulleitung
- Wegweisung auf bestimmte Zeit durch ‚Immo‘
- Hausverbot durch ‚Immo‘

Geräte und

Art. 15

Einrichtungen

Die Geräte und Einrichtungen der Räumlichkeiten sind mit Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben, resp. an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen.

Turnhallen:

Die Turngeräte der Geräteräume dürfen nur in den Hallen verwendet werden. Sie müssen nach ihrer Benutzung mit den vorhandenen Rollvorrichtungen an den dafür vorgesehenen Ort gebracht werden. Das Schleifen oder Rutschen der Matten und Geräte auf dem Hallenboden ist verboten. Übungen mit Steinen, Kugeln, Hanteln usw. dürfen nur im Freien auf den dafür vorgesehenen Anlagen durchgeführt werden.

Den Benutzern der Sporthallen ist untersagt, das in den verschlossenen Kästen aufbewahrte Turnmaterial der Schule, ohne ausdrückliche Genehmigung durch die jeweiligen Schulleitungen zu gebrauchen.

Die elektrischen Anlagen zur Bedienung der Geräte dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden. Schäden durch unsachgemässe Handhabung werden dem Verursacher belastet.

An bestehenden Einrichtungen, Maschinen usw. dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

Die Hallen dürfen für den Sportbetrieb nur mit sauberen, nicht zeichnenden Hallensportschuhen betreten werden.

Der Gebrauch von Magnesia, sowie von Naturharzen und synthetischen Haftmitteln hat sparsam und sorgfältig zu erfolgen. Die Verwendung wird mit den Vereinen jeweilig separat vereinbart.

Singsäle:

Die elektrischen Anlagen dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden. Zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Infrastruktur werden bei Bedarf mit ‚Immo‘ geklärt. Schäden durch unsachgemässe Handhabung werden dem Verursacher belastet.

Räume und Nebenräume

Art. 16

Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt gemäss vorliegendem Reglement und entsprechender Vereinbarung mit ‚Immo‘. Dies gilt auch für die Schlüsselabgabe bzw. -rückgabe.

Die Räume und Nebenräume sind besenrein zu übergeben. Nachreinigungen werden von ‚Immo‘ in Rechnung gestellt (s. auch Art. 12).

Umgebung / Parkierung

Art. 17

Parkplätze stehen überall in geringer Anzahl zur Verfügung. Fehlbare Lenker/Innen können gebüsst werden.

Rettungsdienste und Polizei müssen jederzeit und ohne Behinderung Zufahrt zu den Eingängen haben. Ein entsprechender Parkraum muss bei den Zugängen freigehalten werden.

Für Anlässe kann durch ‚Immo‘ vom Veranstalter ein Parkierungskonzept verlangt werden.

Gebühren

Art. 18

S. Anhang I dieses Reglements

VI. Feuerpolizeiliche Vorschriften / gesetzliche Vorschriften der Stadt

Notausgänge /
Sicherheit / Rettung

Art. 19

Für die Belegung der Hallen und Singsäle finden die geltenden feuerpolizeilichen Richtlinien Anwendung.

Die bezeichneten Notausgänge der Halle sind jederzeit innen und aussen frei zu halten. Fluchtwege dürfen weder bebaut noch verstellt werden. 'Immo' kann vom Benutzer jederzeit zusätzlich ein Sicherheitskonzept verlangen.

Die vorhandenen Löschposten und Löschgeräte müssen stets zugänglich und einsatzbereit sein.

Das Anbringen von zusätzlichen Leuchtkörpern (Spots etc.) ist nur unter Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften und in Absprache mit 'Immo' gestattet.

Die Räume dürfen für Anlässe dekoriert werden. Beim Anbringen resp. Aufstellen dürfen die Wände, Decken und Böden der Räume nicht beschädigt werden.

Die feuerpolizeilichen Richtlinien und Vorschriften müssen strikte eingehalten werden. Der Eigentümer lehnt bei deren Missachtung jegliche Haftung ab.

Die Benutzer sind für die Erste-Hilfe selber verantwortlich und stellen auch entsprechendes Material.

Für Veranstaltungen kann von 'Immo' ein Sicherheitskonzept vom Veranstalter verlangt werden.

Brandmeldeanlage

Art. 20

Beim Vorhandensein einer Brandmeldeanlage muss der Veranstalter zwingend vorgängig über die Handhabung durch den Hauswart instruiert werden. Ab diesem Zeitpunkt wird die Verantwortung dem Veranstalter vollumfänglich für die Nutzungsdauer übertragen. Kostenfolgen bei falscher Handhabung werden dem Veranstalter auferlegt.

Polizeiverordnung /
Littering /
Sicherheitsabteilung

Art. 21

Für Abendveranstaltungen ist die allgemeine Polizeiverordnung massgebend.

Littering wird in der Stadt Wetzikon geahndet. Die Benutzer/Innen sind angehalten, die Umgebung sauber zu halten. Allfällige Abfallentsorgung durch 'Immo' wird nach den gültigen Tarifen den Verursachern weiterverrechnet.

Bei Grossveranstaltungen ist vom Veranstalter 'Immo' ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

Die Vorschriften der Gemeinde bezüglich Lärmemissionen sind einzuhalten.

Der Veranstalter klärt bei der Sicherheitsabteilung der Stadt Wetzikon ab, welche befristeten Patente für eine Veranstaltung allfällig nötig sind (z.B. Festwirtschaft usw.).

Rauch- und
Drogenverbot

Art. 22

In sämtlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Anlässen ist der Veranstalter selbst für die Bereitstellung von genügend Behältnissen sowie für die Ordnung und die Reinigung in der näheren Umgebung besorgt. Bei Grossanlässen gilt das Rauchverbot für die gesamten Schulanlagen, ausgenommen sind die zugewiesenen Raucherzonen.

Für den Alkoholausschank an Jugendliche gelten die Rechtsgrundlagen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), sowie das Bundesgesetz über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)). Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den

Jugendschutz.

Drogenkonsum/-handel jeglicher Art ist verboten und wird verzeigt.

VII. Haftung

Haftpflicht / Unfälle

Art. 23

Sämtliche Schäden, die während der Benutzung der Räumlichkeiten entstanden sind, sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Sie werden dem Veranstalter weiter verrechnet. Nichtgemeldete Schäden werden auf Kosten des Veranstalters durch ‚Immo‘ instand gestellt.

Die Stadt Wetzikon bzw. die Sekundarschule Wetzikon-Seegräben lehnt jede Haftpflicht gegenüber Vereinen, Verbänden, Institutionen sowie deren Mitgliedern und Veranstaltungsteilnehmern für Diebstahl, Beschädigungen und Verlust von Gegenständen sowie für Unfälle ab.

Der Benutzer / Veranstalter haftet für sämtliche Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten, Maschinen, usw. Die Haftpflicht des Veranstalters richtet sich bezüglich Deckungshöhe nach dem Wert einer Neuanschaffung.

Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist Wetzikon; für Schuldnerinnen und Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Wetzikon als Betreibungsort.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten /
Inkraftsetzung

Art. 24

Das Reglement wurde durch ‚Immo‘ geprüft und in Kraft gesetzt, es gilt ab dem Schuljahr 2015/16.

